

Ergänzende Bedingungen für die Nutzungsüberlassung der Kleinbusse zu den Allgemeinen Verleihbedingungen des Kreisjugendrings Fürstenfeldbruck (KJR)

1. Nutzungsüberlassung

Eine Nutzungsüberlassung der Kleinbusse erfolgt ausschließlich für soziale Zwecke an Vereine, Verbände und soziale Institutionen. Eine anderweitige Nutzung der Kleinbusse, insbesondere für kommerzielle Zwecke sowie die Vornahme von technischen Veränderungen an den Fahrzeugen (z. B. der Ausbau von Sitzbänken o.ä.) führen neben der Schadensersatzpflicht im Schadensfall zum Ausschluss der ausleihenden Organisation von der Nutzung des KJR Materialverleihs für mindestens zwei Jahre.

2. Fahrer/in

Die ausleihende Organisation hat dafür Sorge zu tragen, dass die Fahrer/innen die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO), die vorliegenden Verleihbedingungen, sowie sonstiger rechtliche Bestimmungen einhalten (dies beinhaltet auch die einschlägigen Vorschriften bei der Nutzung eines Anhängers). Insbesondere die Fahrtüchtigkeit der Fahrer/innen sowie der Fahrzeugzustand hinsichtlich Besetzung und Beladung sind zu gewährleisten. Etwaige Geldbußen durch Übertreten der StVO müssen durch die ausleihende Organisation beglichen werden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit der Kleinbusse ohne Anhänger beträgt 130 km/h.

3. Beschädigungen und Verkehrsunfall

Auftretende Mängel oder Beschädigungen der Kleinbusse sind sofort nach der Rückkehr zu melden. Bei jedem Verkehrsunfall, an dem das KJR-Fahrzeug beteiligt ist, ist die Polizei hinzuzuziehen und der KJR telefonisch (Anrufbeantworter) bzw. per E-Mail oder Fax in Kenntnis zu setzen. Gelingt es nicht, die Polizei zur Unfallaufnahme zu bewegen (etwa bei Bagatellschaden), so ist der Fahrer/ die Fahrerin verpflichtet, gemeinsam mit dem Unfallgegner einen **Unfallbericht anzufertigen und noch am Unfallort aussagekräftige Fotos der beschädigten Fahrzeuge zu machen. Die Fotos sind dem KJR auf elektronischem Weg an verleih@kjr.de zu schicken**. Die ausleihende Organisation hat dafür Sorge zu tragen, dass ein entsprechender Unfallbericht nach den Vorgaben der Bernhard Assekuranz innerhalb von vier Tagen nach dem Unfall dem KJR vorliegt – bei Bagatellschäden muss der Bericht vier Tage nach Rückgabe des Fahrzeugs vorliegen.

4. Haftung und Versicherung

Die ausleihende Organisation schließt mit dem Vertrag zur Nutzungsüberlassung eine Vollkaskoversicherung inklusive Insassenversicherung und Rechtsschutzversicherung über die Bernhard Assekuranz ab. Die Zusatzkosten werden im Vertrag und der Rechnung gesondert ausgewiesen. Für eigenverschuldete Schäden (siehe auch Nutzungsüberlassung), die nicht von der Versicherung des KJR abgedeckt sind, ist die ausleihende Organisation dem KJR schadensersatzpflichtig. Grobe Fahrlässigkeit schließt jede Leistung des Versicherers aus.